

Weihnachtsmarkt 2017

Bedingungen und Auflagen

1. Der Weihnachtsmarkt ist in seiner Intension auf die Adventszeit und das bevorstehende Weihnachtsfest zu beziehen. Hierzu ist die entsprechende Auswahl des Warenangebotes erforderlich. Die Beschicker werden angehalten, eine angemessene Innen- und Außendekoration anzubringen. Die Präsentation der Waren hat so zu erfolgen, daß keinesfalls ein „Jahrmarktcharakter“ auch nur andeutungsweise gegeben sein kann.
2. Die Zulassung berechtigt, den auf dem Weihnachtsmarkt bezeichneten Platz in der Zeit von Freitag, 01.12.17 ab 14.30 Uhr einzurichten, **der Abbau kann am Samstag, 02.12.17 frühestens ab 18.30 Uhr erfolgen.**
3. Der zugeteilte Stand muss am Samstag 02.12.17 bis spätestens 10.00 Uhr betriebsbereit sein. Wird ein zugeteilter Stand nicht belegt, so ist die für den Stand fällige Gebühr trotzdem zu entrichten.
4. Der Beschicker ist nicht berechtigt, den zugeteilten Platz zu tauschen oder einem Dritten zu überlassen. Die Aufstellung eines anderen oder zusätzlichen Geschäftes und die Änderung des Verkaufsartikels ist ohne Genehmigung nicht gestattet.
5. Alle Verkaufsstände sind standhaft und sicher aufzustellen, sowie so zu unterhalten, daß niemand gefährdet werden kann.
6. Der Warenverkauf findet am Samstag, 02.12.17 von 10.00 Uhr bis 19.00 Uhr statt. **Ein verfrühter Abbau des Standes ist nicht gestattet. Bei Zuwiderhandlung muss mit einer Sperre im darauffolgenden Jahr gerechnet werden.**
7. Die Abgabe von Speisen und Getränken ist nur mit Genehmigung der Marktleitung gestattet. Einweggeschirr oder Kunststoffeller und der Getränkeverkauf in Dosen oder Einwegflaschen ist untersagt.
8. Soweit die Speisen nicht lediglich in Papier oder auf Papptellern abgegeben werden können, muß die Abgabe unter Verwendung von spülfähigem Mehrweggeschirr erfolgen.
9. Getränke sind in Gläsern oder Pfandflaschen abzugeben.
10. Für Mehrwegflaschen und Gläser kann der Beschicker, ebenso wie für Pfandflaschen, ein Pfandgeld erheben.
11. Zur Reinigung des verwendeten Geschirrs und der verwendeten Gläser hat der Beschicker auf seine Kosten die notwendigen Spülgeräte bereitzustellen und zu betreiben.
12. Die Aufstellungs- und Abstellplätze sind sauber zuhalten. Die anfallenden Abfälle sind in den bereitgestellten Müllbehältern zu lagern. Nach Beendigung des Markttagess hat der Beschicker seinen Platz in gereinigtem Zustand zu hinterlassen. Nicht gesäuberte Plätze werden auf Kosten des Erlaubnisnehmers gereinigt.
13. Die Geschäftsadresse ist an gut sichtbarer Stelle anzubringen und die zum Verkauf ausgelegte Ware auszuzeichnen.
14. Der Beschicker hat die zum Schutze seines Eigentums erforderlichen Maßnahmen selbst zu treffen. Die Arbeitsgemeinschaft übernimmt keine Haftung für Schäden, welche dem Erlaubnisnehmer an seinem Eigentum entstehen (z.B. durch Diebstahl, Sturm, Wasser, Feuer etc.)
15. Kann der Weihnachtsmarkt aus unvorhergesehenen Gründen (Seuchen, Epidemien, Katastrophen usw.) nicht abgehalten werden, so kann die Arbeitsgemeinschaft für Schadensersatzansprüche nicht haftbar gemacht werden.
16. Die Bedingungen und Auflagen gelten 14 Tage nach Zustellung als angenommen. Weitere Bedingungen und Auflagen bleiben vorbehalten.
17. Wegen Nichteinhaltung dieser Bedingungen und Auflagen kann die erteilte Erlaubnis jederzeit entschädigungslos entzogen werden.

Grenzach-Wyhlen, August 2017